Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

12. Juni 1860. Nro 134. 12. Czerwca 1860.

(1110) **Kundmachung.** (1)

Nr. 23681. Zur Heranbildung geeigneter Grenzverwaltungs-Offiziere werden an der zu Wien bestehenden militär-administrativen Lehranstalt, für den mit 1. Oktober 1860 beginnenden Lehrkurs circa 30 Frequentanten aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert zwei Jahre.

Als Frequentanten werden nebst Offizieren und Grenzverwaltungs- oder Grenzstabs-Feldwebeln auch Zivil-Zöglinge ledigen Standes aufgenommen, welche

a) das Ober-Gymnasium oder die Ober-Realschule, eine Artillerie- oder technische Schul-Compagnie oder eine Militär-Akademie mit gutem Erfolge absolvirt haben;
b) österreichische Staatsangehörige sind, und das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben;
c) physisch vollkommene Feldkriegsdiensttauglichkeit und
d) nebst der deutschen die Kenntniß der romanischen oder einer slavischen Sprache besitzen; endlich
e) sich zu einer achtjährigen Dienstleistung in der Grenzverwaltungsbranche verpflichten.

Die Zivil-Zöglinge erhalten das Adjutum jährlicher 315 fl. öst. Währ., werden unter Aufsicht eines Offiziers und Beigebung der entsprechenden Zahl von Dienern gemeinschaftlich bequartirt, und tragen die Grenzuniform mit scharlach-rothen Paroli und Aufschlägen, den Schleppsäbel ohne Port-epée, und en parade den Hut mit schwarzem Federbusche.

Jene Zivil-Zöglinge, welche den Lehrkurs mit entsprechendem Erfolge absolviren, werden mit dem nach dem Ergebnisse ihrer Studien bestimmten Range zu Unterlieutenants zweiter Klasse in der Militär-Grenzverwaltungsbranche ernannt, und sofort bis zur Einbringung in den sistemisirten Stand, in welchen alle gleichzeitig zu Unterlieutenants erster Klasse vorrücken, den Grenz-Regimentern oder dem Tiller Bataillon zur Dienstleistung zugetheilt.

Jene Angehörigen des Zivilstandes, welche sich um die Aufnahme in den fraglichen Lehrkurs zu bewerben gesonnen sind, haben ihre nach obiger Andeutung gehörig instruirten Gesuche im Wege ihrer politischen Personalbehörde bis längstens 15. August l. J. an das Armee-Ober-Kommando einzureichen, wobei bemerkt wird, daß bezüglich der vollkommenen Kriegsdiensttauglichkeit ein Zeugniß von einem graduirten Militärarzte, so wie wegen der Verpflichtung zu einer 8jährigen Dienstzeit ein von dem Vater oder Vormunde bestätigter Revers des Bittstellers beizubringen ist.

Was hiermit über Ansinnen des h. Armee-Ober-Kommando vom 16. Mai l. J. Z. 1824 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 27. Mai 1860.

(1101) **Konkurs** (3)

zur Bewerbung um die neu kreirten evangelischen Feldprediger-Stellen.

Nr. 9928. Mit Bezug auf die im Armee-Verordnungsblatt (Normal-Verordnungen Nr. 20 de 1860 verlautbarte Allerhöchste Entschließung vom 26. April l. J. die Kreirung von evangelischen Garnisons-Predigern beider Bekenntnisse betreffend, wird über Auftrag des h. Armee-Ober-Kommando vom 27. Mai l. J. Abtheilung 15 Nro. 2016 behufs der Bewerbungen um die in Wien, Ofen, Prag, Lemberg und Hermanstadt an fünf Kandidaten der Augsburger und eben so viele Kandidaten der helvetischen Konfession noch zu vergebenden Garnisons-Feldpredigers-Stellen der Konkurs ausgeschrieben.

Die Gebühren dieser zuerst als Kapläne 3. Klasse übrigens bleibend angestellt werdenden Feldprediger bestehen in der Gage jährlicher 528 (Fünf Hundert Zwanzig Acht) Gulden öst. Währ. in der für die zehnte Diätenklasse bemessenen Quartierkompetenz oder in dem Relutum in Geld, in zwei Drittel Klaftern des harten, oder Einer Klafter des weichen Brennholzes für jeden Wintermonat, endlich in dem Anspruche auf einen Offiziersdiener oder auf das Offiziersdiener-Aequivalent im Gelde, d. i. in dem Verpflegungspauschale monatlicher drei Gulden Fünfzig Neukreuzer und in dem Monturgelde jährlicher Achtzehn Gulden.

Hinsichtlich der Beförderung in die höheren Gehaltsstufen der Feldkapläne II und I. Klasse, so wie hinsichtlich der Versorgungsansprüche werden diese Garnisonsprediger den übrigen Feldkaplänen gleichgehalten werden; denselben haben ferner während der seelsorgerischen Bereisungen der zugewiesen erhaltenen Länderbezirke die Diäten nach der X., in den höheren Gehaltsstufen aber nach der IX. Diätenklasse außer der Vergütung der normalen Reiseauslagen zuzukommen.

Die Kompetenten haben in ihren Bewerbungsgesuchen (welche innerhalb Sechs Wochen vom Tage dieser Verlautbarung bei dem General-Kommando in Lemberg eingebracht werden müssen) nebst der Beibringung des Taufscheines und der Bestätigung des ledigen oder verheiratheten Standes (welch' ersterer den Vorzug gibt) die vollständig absolvirten theologischen Studien, die dermalige oder etwa schon frühere Verwendung und Anstellung in der Seelsorge, ihr bisheriges sittliches politisches Wohlverhalten, endlich die Kenntniß der deutschen, ungarischen und einer slavischen Sprache, mittelst Studien-Zeugnissen, behördlichen Bestätigungen und ihnen sonst zu Gebothe stehenden Behelfe nachzuweisen.

Beigefügt wird noch, daß den Bewerbern die Einsicht der im Armee-Verordnungsblatte enthaltenen Cirkular-Verordnung des Armee-Ober-Kommando ddto. 29. April 1860, Abtheilung 15, Nr. 1441, welche über die dienstliche Stellung der gedachten Garnisons-Feldprediger vollen Aufschluß gibt, bei jeder Militärbehörde zugänglich ist, ferner, daß das Armee-Ober-Kommando sich die Bestimmung des Anstellungsposten in einer der obbezeichneten Stazion für die zur Annahme geeignet erkannten Kandidaten vorbehält.

K. K. Landes-General-Kommando für Galizien und die Bukowina.

Lemberg, am 4. Juni 1860.

(1099) **Edikt.** (3)

Nr. 3383. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Caroline de Ubysz Łączyńska gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Krywe mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungsausspruche der Sanoker Grundentlastungs-Bezirks-Kommission vom 10. Juli 1855 Z. 6400 auf diese Güter das Urbarial-Entschädigungs-Kapital mit Zehn Tausend Neunhundert Dreißig Fünf Gulden 25 kr. KM. ausgemittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfäligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 20. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Przemyśl, am 16. Mai 1860.

(1105) **Edikt.** (2)

Nro. 703. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Gregor, Narcis und Stefan v. Aywas, Bezugsberechtigten von Gutsantheilen Putilla, russ. Kimpolung und Rostocze um Zuweisung der mit dem Erlasse vom 17. Juli 1858 Z. 8011 der Bukowiner k. k. Grundentlastungs-Landeskommission für diese Gutsantheile ermittelten Urbarialentschädigungskapitalsbeträge pr. 50607 fl. 55 kr. KM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsrechtes auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 15. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 27. April 1860.

(1112) **Kundmachung.** (1)

Von Seite der k. k. Genie-Direkzion zu Lemberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge h. Armee-Ober-Kommando-Erlasses vom 13. Mai 1860 Abtheilung 10, Nro. 1218, und h. Landes-General-Kommando-Verordnung vom 18. Mai 1860 Abtheilung 4, Nro. 9099, wegen Sicherstellung des

Adaptirungsbaues des Militär-Spitals-Gebäudes in Żółkiew

eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte Dienstag den 3. Juni 1860 Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen k. k. Genie-Direkzionskanzlei im Udryckischen Hause Nro. 684 $^2/_4$ in der Sixtuska-Gasse abgehalten werden wird.

Dieser Adaptirungsbau wird nicht nach den verschiedenen Kategorien der Werkmeisterarbeiten, sondern im Ganzen ausgeboten, daher Offerte auf einzelne Professionistenarbeiten lautend, nicht berücksichtiget werden.

Der bezügliche Kostenüberschlag wurde auf Basis der bei dem Zołkiewer Filialbezirke für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktspreise (d. i. Grundpreise, und zwar: mit einem 36%tigen Nachlaß) berechnet, und dürfte durch die von der Zensurbehörde vorzunehmende ziffermäßige Richtigstellung annähernd die Summe von 19.000fl. öst. Währung erreichen.

Es werden daher nur Offerte mit einem höheren als dem kontraktlichen 36% Nachlasse von den bestehenden Grundpreisen mit Ausschluß aller Bruchtheile berücksichtiget werden.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1) Muß jedes Offert mit einer 36 kr. Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten ortsobrigkeitlichen Zeugniße über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2) Jedem Offert muß das 5% berechnete und auf 800 fl. österr. Währung festgesetzte Vadium, welches entweder im baren Gelde oder in Staatsschuldverschreibungen nach dem börsenmäßigen Kourse zu bestehen hat, beiliegen, und ist sodann vom Ersteher nach Annahme und Genehmigung seines Offertes allsogleich auf das Doppelte zu erhöhen.

3) Der angebotene Prozentennachlaß muß in dem Offerte mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein.

4) Jedes Offert hat überdieß die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse genau gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe.

5) Das Offert ist mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizusetzen.

6) Ist das Offert von mehr als einem Offerenten ausgestellt, so muß in demselben die Solidarverpflichtung dem Aerar gegenüber enthalten sein.

7) Müssen die Offerte bis längstens den 3. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen k. k. Genie-Direkzions-Kanzlei abgegeben werden. Nach Ablauf dieses Termines werden von Seite der k. k. Genie-Direkzion unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Bedingnisse so wie auch die Pläne, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag, können jederzeit in der diesseitigen k. k. Genie-Direkzionskanzlei eingesehen werden.

K. k. Genie-Direkzion.

Lemberg, am 3. Juni 1860.

Offert.

Muster.

36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter mache mich verbindlich, den laut Kundmachung vom 3. Juni 1860 ausgebotenen Adaptirungsbau des k. k. Militärspitals in Żółkiew mit einem Nachlaße von % Sage! Prozent von den bei dem k. k. Genie-Direkzions-Filiale zu Żółkiew für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktsgrundpreisen zu übernehmen und erlege gleichzeitig das vorgeschriebene Vadium von 800 fl. österr. Währung unter Beischluß des zu fertigenden Uebernahmsscheines. Ferner schließe ich die geforderten Dokumente über meine Solidität und Befähigung, einen derlei Bau übernehmen zu können bei und erkläre, das bezügliche, aus den Plänen, der Vorausmaß und dem Kostenüberschlage bestehende Elaborat, dann die Baubedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zu Allem und Jedem, was die Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich Ersteher werden sollte, rechtskräftig verpflichte.

N. N. am ten Juni 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Aufschrift der Adresse:

Offert wegen Uebernahme des Adaptirungsbaues des Militärspitals-Gebäudes in Żółkiew, versehen mit dem Vadium von fl. österr. Währung vorgeschriebenen Zeugnissen.

(1114) **Edikt.** (1)

Nr. 3252. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Rogoziński und im Falle dessen Ablebens seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht, daß Abel Rosenberg hiergerichts unterm 21. Mai 1860 Z. 3252 eine Klage wegen Extabulirung des im Lastenstande des Hauses sub Nro. 606 in Brody dom. antiq. 7. fol. 71. n. 1. on. haftenden Heirathsvertrages überreicht habe, und zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagfahrt auf den 11. Juli d. J. um 10 Vormittags bestimmt wurde.

Zur Wahrung ihrer Rechte wird der hiesige Advokat Dr. Landau zum Kurator bestellt.

Die Belangten werden daher erinnert zur rechten Zeit die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, und überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie die aus deren Versäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Brody, am 1. Juni 1860.

(1111) **Edikt.** (1)

Nr. 488. Vom k. k. Bezirksamte als Abhandlungsinstanz des Nachlaßes des zu Jablonka am 5. Juli 1857 mit Hinterlassung der letztwilligen testamentarischen Anordnung vom 4. Mai 1857 verstorbenen Grundwirthen Basilius Romszak wird dem abwesenden und unbekannten Orts sich aufhaltenden großjährigen Sohne desselben Iwan Romszak hiemit bekannt gegeben, daß sein Vater Basil Romszak mit der oben angedeuteten letztwilligen Anordnung ihn als Erben und die Marunia Romszak ihm fideikommissarisch substituirt habe.

Iwan Romszak wird somit erinnert von seinem Leben und Aufenthalte dem Gerichte schleunigst Kenntniß zu verschaffen und seine Erbserklärung zum Nachlaße abzugeben, widrigens die Nachlaßabhandlung mit dem für ihn aufgestellten Kurator ad actum dem Jacob Klimowicz gepflogen werden würde.

Sołotwina, am 29. November 1859.

(1088) **Edikt.** (1)

Nro. 13155. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender dem Herrn Jonas Margulies angeblich bei dem in Brody stattgehabten Brande verbrannten oder in Verlust gerathenen Grundentlastungsobligazionen des Lemberger Verwaltungsgebietes, u. z. Nro. 555 ddto. Lemberg am 1. November 1853 über 100 fl. KM. lautend auf den Namen: Silver Brześciański mit 10 Stück Kupons, wovon der erste am 1. Mai 1859, der letzte am 1. November 1863 fällig wird und Talon mit dem Umwechslungstermine vom 1. November 1863 — und Nro. 6957 ddto. Lemberg vom 1. November 1853 über 100 fl. KM. lautend auf den Namen: Alexander v. Podlewski mit gleichen Kupons und Talon aufgefordert, diese Obligazionen sammt Kupons und Talon um so sicherer entweder beizubringen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, als sonst die obbesprochenen Obligazionen sammt Zinsen-Talons für unwirksam erklärt werden würden, wenn dieselben sammt Zinsen-Talons binnen 3 Jahren von dem Tage, an welchem die letzte mit diesen Obligazionen hinausgegebene Zinsen-Kupon zur Zahlung fällig sein wird, oder falls diese Obligazionen mittlerweile verlost sein würden, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage als diese Obligazionen zur Zahlung fällig sein werden, nicht beigebracht oder die Rechte nicht dargethan werden sollten, als sonst ferner, wenn die von diesen Obligazionen bereits fälligen Kupons binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Edikts, dagegen die weiteren erst fällig werdenden Kupons binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der Fälligkeit eines jeden einzelnen Kupon gerechnet nicht beigebracht oder die Rechte darauf nicht dargethan werden sollten, auch die Kupons von diesen Obligazionen für unwirksam werden erklärt werden.

Lemberg, den 18. April 1860.

(1113) **Edikt.** (1)

Nro. 19316. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Ladislaus Graf Rozwadowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß gegen denselben über das Gesuch des Osias L. Horowitz de praes. 25. Oktober 1859 Z. 44200 die Zahlungsauflage der Wechselsumme von 3659 fl. ö. W. sammt 6% Zinsen vom 16. Oktober 1859 und Gerichtskosten von 6 fl. ö. W. mit h. g. Beschluße vom 27. Oktober 1859 Z. 44200 erlassen wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Kabath mit Substituirung des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smolka auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 10. Mai 1860.

(1115) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nro. 495 praes. In Absicht der Sicherstellung des Brennholzbedarfs für alle dermaligen Kanzlei- und Arrestlokalitäten des Złoczower k. k. Kreis- und städtisch delegirten Bezirksgerichtes, dann der k. k. Staatsanwaltschaft auf das Verwaltungsjahr 1861 mit 177, das ist: Einhundert Siebenzig und Sieben nied. österr. Klaftern 36" Buchenscheiterholzes — wird am 16. Juli 1860 und falls an diesem Tage ein annehmbarer Anboth nicht erzielt werden sollte, am 23. Juli 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine diminuendo-Lizitazion bei diesem k. k. Kreisgerichte abgehalten werden, wobei der Erstehungspreis des Vorjahres im Betrage von 4 fl. 20 kr. österr. W., das ist: Vier Gulden Zwanzig Kreuzer in österr. Währung für eine niederösterreichische Klafter Buchenscheiter als Ausrufspreis angenommen wird.

Hiezu werden die Lizitazionslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß ein $^{10}/_{100}$ Vadium im Betrage vom 75 fl. öster. W. zu erlegen sein wird, daß auch gehörig adstruirte schriftliche Offerte während der Lizitazionsverhandlung angenommen werden.

Die Lizitazionsbedingungen können beim k. k. Kreisgerichte eingesehen werden.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidio.

Złoczów, am 4. Juni 1860.

(1116) **Edikt.** (1)

Nro. 21999. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hrn. Thomas Zimmer mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Maryanna Surowiec 2ter Ehe Florek wegen Löschung der im Lastenstande der Realität Nro. $568^{3}/_{4}$ dom. 49. pag. 260. n. 3. on. intabulirten Forderung von 80 fl. KM. am 29sten Mai 1860 Zahl 21999 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 10. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Pfeifer mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 30. Mai 1860.

(1121) **Edikt.** (1)

Nr. 518. Vom Tłumaczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der Inhaber der in Verlust gerathenen, auf den Namen der Gemeinde Przybyłów, Stanisławower Kreises, lautenden Kriegsdarlehens-Obligazion vom 24. August 1798 Z. 15132 zu $2^{1}/_{100}$ über 21 fl. $22^{5}/_{8}$ kr. öst. Währ. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion hiergerichts vorzuweisen, oder seine allenfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselbe für amortisirt wird erklärt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Tłumacz, am 7. Mai 1860.

(1117) **Offerten-Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 9291. Am 26ten Juni 1860 wird bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion eine Lizitazion zum Verkaufe von 600 Ztr. Sage: Sechshundert Wiener Zentner kalzionirter Holzpotasche Statt finden.

Die Uebergabe dieser Potasche geschieht bei den Magazinen zu Solka und zu Fürstenthal durch das Solkaer k. k. Wirthschaftsamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potaschquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgebung von der erfolgten Bestätigung des Lizitazionsresultats unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten, zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zuhaltung der Lizitazionsbedingnisse hat der Kauflustige ein Angeld von Sechshundert Gulden österr. Währung im Baaren, oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatspapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche mit einer 36 kr. österr. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 12 fl. 50 kr. österr. W. für den netto Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Lizitazions-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Angelde belegt sein, und es ist darin der für einen netto Wiener Zentner angebotene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgebotene Quantum pr. 600 Ztr. berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Diese Offerten werden am 27ten Juni 1860 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestbieter von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Lizitazions-Bedingnisse können bei der Czernowitzer k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Czernowitz, am 5. Juni 1860.

Ogłoszenie licytacyi ofertowej.

Nr. 9291. Dnia 26. czerwca 1860 odbędzie się w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej licytacya na sprzedaż 600 cetnarów, wyraźnie Sześciuset cetnarów wiedeńskich kalcyonowanego potażu z drzewa.

Oddanie tego potażu odbywa się w magazynach w Solce przez c. k. urząd gospodarczy w Solce, i nabywca jest obowiązany powyższą ilość potażu w przeciągu 30 dni po uwiadomieniu o nastąpionem potwierdzeniu rezultatu licytacyi bezpośrednio z wyżej wymienionych magazynów, po uprzedniem zapłaceniu ceny kupna w urzędzie w Solce odebrać.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacyi ma chcący kupić przyłączyć zadatek w kwocie sześciuset złr. w. a. w gotówce, lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko pisemne, marką stęplową na 36 kr. w. a. zaopatrzone oferty przyjmowane.

Przy ostatniej licytacyi sprzedawano w miejscu produkcyi cetnar netto po 12 złr. 50 kr. w. a.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, jako oferent poddaje się pod wszystkie warunki licytacyi, musi być zaopatzona w wspomniony zadatek i należy w niej ofiarowaną za cetnar wiedeński kwotę, według której suma kupna za całą ilość 600 cetnarów obliczoną być ma, tak w cyfrach jakoteż w literach wyrazić.

Te oferty będą dnia 27. czerwca otworzone, a najwięcej ofiarujący będzie ogłoszony przez dotyczącą komisyę.

Resztę warunków licytacyi można przejżreć w Czerniowieckiej c. k. skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Od c. k skarbowej dyrekcyi powiatowej.

Czerniowce, dnia 5. czerwca 1860.

(1118) **Lizitazions-Kundmachung.** (1)

Nro. 493. In Absicht der Sicherstellung des Papier- und sonstigen Kanzleimaterialien-Bedarfes für das Złoczower k. k. Kreis- und städt. delegirte Bezirksgericht, dann für die k. k. Staatsanwaltschaft auf das Verwaltungsjahr 1861 wird bei diesem k. k. Kreisgerichte am 17. Juli 1860, falls jedoch an diesem Tage ein annehmbarer Anboth nicht erzielt werden sollte, am 24. Juli 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags eine diminuendo-Lizitazion abgehalten werden, wobei der Erstehungspreis des Vorjahres als Ausrufspreis angenommen wird.

Jeder Lizitazionslustige hat vor dem Beginne der Lizitazions-Verhandlung ein 10% Reugeld im Betrage an 100 fl. ö. W. bei der Lizitazions-Kommission zu erlegen, es steht indeß auch frei, vorschriftsmäßig abgefaßte, mit dem Vadio belegte schriftliche Offerte einzusenden, welche vor dem Schluße der Lizitazionsverhandlung angenommen werden.

Sollte der Offerent ein Vadium der Kommission übergeben haben, alsdann braucht die Offerte mit dem Reugelde nicht mehr belegt zu sein.

Die zu liefernden Gegenstände und deren beiläufiger Bedarf sind folgende:

1) $1^{1}/_{2}$ Rieß Medianpapier,
2) 136 Rieß Kanzleipapier,
3) 160 Rieß Konzeptpapier,
4) 3 Rieß Packpapier,
5) 30 n. ö. Pfund Apollokerzen,
6) 150 n. ö. Pfund Unschlittkerzen,
7) 140 Bund Federkiele,
8) 40 n. ö. Pfund Siegellak,
9) 24 n. ö. Pfund Galläpfel,
10) 3 n. ö. Pfund Eisenvitriol,
11) 2 n. ö. Pfund Gummiarabikum,
12) 40 n. ö. Pfund Spagat,
13) 60 n. ö. Pfund Rebschnüre,
14) 70 n. ö. Ellen Packleinwand,
15) 160 n. ö. Pfund Lampenöhl,
16) 2 n. ö. Pfund Weihrauch,
17) 4 Dutzend Bleistifte,
18) 4 Dutzend Rothstifte,
19) 12 n. ö. Loth schwarzgelbe Nähseide,
20) 24 n. ö. deto. Nähzwirn,
21) $1^{1}/_{2}$ n. ö. Pfund Lampenbaumwolle,
22) $1^{1}/_{2}$ n. ö. Elle Lampendochte,
23) 6 Fläschchen autographische Tinte,
24) 12 Flaschen Präparat,
25) 6 Büchsen feste Schwärze,
26) 6 Tiegel verdünnte Schwärze,
27) 5 n. ö. Pfund Terpentingeist,
28) 5 n. ö. Pfund pulverisirte Trippel,
29) 3 Stück Schwärzballen,
30) 2 Stück Putzkorke,
31) 1 n. ö. Pfund Schwamm,
32) 60 Blatt Schmirgelpapier,
33) 3 Buch Auflagepapier,
34) 36 Stück Kartendeckel,
35) 2 Rieß Halbvelin-Kanzleipapier,
36) 1 Stück Farbkassettenpolster,
37) $^{1}/_{2}$ n. ö. Pfund Provenzer-Baumöhl,
38) 6 Stück Abwischtücher,
39) 2 Stück Handtücher,
40) 1 n. ö. Pfund Seife, und
41) 2 Stück irdene Schüsseln.

Die übrigen Lizitazionsbedingungen können bei dem k. k. Kreisgerichte in Złoczow eingesehen werden.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichts.

Złoczow, den 4. Juni 1860.

(1108) Edikt. (3)

Nro. 2983, 3259, 3260 et 3388. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Ignaz Hauser, Josef Ratski, dann der Maria Maxymowicz als Rechtsnehmer der faktischen Besitzer der in der Bukowina liegenden nachstehends benannten Gutsantheile, Behufs der Zuweisung der von der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission mit den unten angeführten Erlässen für diese Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien auf Grund der h. Ministerial-Verordnung vom 11ten September 1859 R. G. B. Nr. 172, sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf jenen Gutsantheilen zusteht, als auch jene Personen, welche die bezeichneten Kapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die diesfälligen Zuweisungsbitten der oberwähnten Gesuchsteller betreffen:

a) Das mit dem Erlasse der k. k. Grundentlastungs-Landeskommission vom 23. Oktober 18:8 Nr. 1248 für den Muranda Malinowska-schen Gutsantheil in Ropcze festgestellte Urbarial-Entschädigungskapital von 291 fl. 20 kr. KM.;

b) jenes Entschädidungskapital, welches mit dem Erlasse der k. k. Bukowinaer Grundentlastungsfondsdirekzion vom 8. Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitze des Illutza und Nikolay Wlayko befindlichen Gutsantheile von Pojeny (auch Stanestie bei Sereth genannt) im Betrage von 216 fl. 10 kr. KM. ermittelt werde;

c) jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlasse vom 8ten Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitze des Kostaki Brajeskul und Johann v. Janosch befindlichen Antheil desselben Gutes Pojeny mit 121 fl. 35 kr. ermittelt ward; endlich

d) jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlasse der k. k. Bukowinaer Grundentlastungs-Landeskommission vom 12. Juni 1858 Nr. 706 für den im faktischen Besitze der Maria Maxymowicz befindlichen Antheil des Gutes Muszenitza im Betrage von 453 fl. 30 kr. KM. festgestellt worden ist.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungskapitals-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene rechtzeitige Anmeldung von Seite jener Personen, welche die bezeichneten Grundentlastungskapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hat die rechtliche Folge, daß die Entschädigungsbeträge den einschreitenden faktischen Besitzern ausgefolgt werden würden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre Rechte gegen jene Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1095) Edikt. (3)

Nr. 2605. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Barbara de Niedźwieckie Berezowska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe die Erben der Alexandra Strzelecka, als: Bronislaus, Casimir und Ladislaus Strzeleckie, dann Wanda de Strzeleckie Wiśniewska und Hedwig de Strzeleckie Romańska gemeinschaftlich mit Christof Strzelecki, um Intabulirung derselben als Eigenthümer der ehedem dem Casimir Niedźwiecki gehörigen und durch das Haupt der Alexandra Strzelecka denselben angefallenen drei viertel Theile der Güter Pluchow, mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlaßes zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenußes hiergerichts unterm 25. April 1860 Z. 2605 eingeschritten sind, in dessen Folge das Lemberger k. k. Landesgericht unterm Heutigen ersucht wurde, auf Grund des rechtskräftigen hiergerichtlichen Einantwortungsdekretes vom 27. Juli 1859 Z. 3493 die Intabulazion oder Pränotazion dieser Erben zu den obbezogenen Gutsantheilen mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlasses zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenußes vollziehen zu lassen.

Da der Wohnort der Abwesenden diesem k. k. Kreisgericht unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Herr Landes-Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Rechen auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 16. Mai 1860.

(1100) Edikt. (3)

Nro. 3382. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Eheleute Josef und Julianna Koss im Grunde der gleichlautenden Urtheile des Lemberger hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. Februar 1859 Zahl 2915 und des hohen obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 1859 Zahl 4788 zur Hereinbringung der von den mitbelangten Erben nach Sofie Rippel, nämlich: Karl, Johann und Augustine Rippel zu leistenden Hälfte der ersiegten Gesammtforderung von 12000 fl. KM. oder 12600 fl. ö. W. und der Nebengebühren, namentlich zur Hereinbringung des Betrages von 6000 fl. KM. oder 6300 fl. ö. W. der Hälfte der von der ganzen Forderung rückständigen Zinsen mit 300 fl. KM. oder 315 fl. ö. W. jährlich, für die Zeit vom 8. April 1854 bis dahin 1857, der Hälfte der von der ganzen Forderung mit 600 fl. KM. oder 630 fl. ö. W. jährlich zu berechnenden Zinsen für die Zeit vom 8. April 1857 bis zur Zahlung des Kapitals und der hiemit gemäßigten Exekuzionskosten im Betrage von 28 fl. ö. W. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Sophie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel gehörigen Realitätshälfte sub Nro. top. 131 bewilligt werde.

Zur Vornahme der gerichtlichen Feilbiethung werden nach Hofdekret vom 25. Juni 1824 alle drei Termine auf Einmal auf den 3. und 18. Juli, dann 8. August 1860 Früh 9 Uhr bestimmt.

Die Feilbiethung wird unter nachstehenden Bedingungen Statt finden:

1) Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der feilzubiethenden Realitätshälfte mit 13894 fl. 20 kr. ö. W. angenommen, um diesen Preis wird die Realitätshälfte in den zwei ersten Lizitazionsterminen, am dritten Termine aber auch unter diesem Preise hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten gleich bei Anbeginn der Lizitazion ein 3%tiges Vadium im Betrage von 417 fl. ö. W. als Reugeld zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbiethenden in den von ihm zu zahlenden Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach beendigter Lizitazion rückgestellt werden wird.

Die übrigen Lizitazions-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur und am Tage der Feilbiethung bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Hievon werden die Exekuzionsführer Eheleute Josef und Julianna Koss, die Exekuten Erben nach Sofie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel, Herr Franz Rippel, dann diejenigen Hypothekargläubiger, welche nachderhand intabulirt werden sollten, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den denselben hiemit bestellten Kurator ad actum Herrn Advokaten Dr. Ryglewicz und mittelst Ediktes verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 26. April 1860.

(1104) Kundmachung. (3)

Nr. 5500. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß es von der mit dem hiergerichtlichen Beschluße vom 12. März 1860 Z. 12663 bewilligten und am 13. Juni 1860 hiergerichts abzuhaltenden exekutiven Relizitazion der Güter Niżniow und Antonowka über Ansuchen der Hypothekargläubiger Frau Emilie Gräfin Bawarowska geborene Gräfin Lewicka und Frau Amalia Haarche geborene Eder sein Abkommen habe.

Stanisławow, am 6. Juni 1860.

(1097) Edikt. (3)

Nro. 4022. Vom k. k. Jaroslauer Bezirksamte als Gericht wird den des Lebens und Wohnortes unbekannten Erben des Stanislaus Sołtysik oder dessen liegender Massa, dann den des Lebens und Wohnortes unbekannten Anton Rudolfi, Therese Rudolfi, Augustin Biliński und den unbekannten Erben der Franciska Treskiewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg Namens des h. Aerars wegen Berichtigung der Endrepartizion über die Kridamasse des Erhard Stingel den 24. August 1853 Zahl 2072 unterm 7. Jänner 1854 Zahl 665 beim bestandenen k. k. Landrechte in Lemberg die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 18. Mai 1860 Zahl 4022 die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. August 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr.

Chamaydes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Jaroslau, den 18. Mai 1860.

Edykt.

Nr. 4022. C. k. sąd powiatowy uwiadamia niniejszem z życia i pobytu niewiadomych spadkobierców Stanisława Sołtysika lub jego masę leżącą, tudzież z miejsca pobytu i życia niewiadomych Antoniego Rudolfi, Teresę Rudolfi, Augustyna Bilińskiego i spadkobierców Franciszki Treskiewiczowej, iż c. k. prokuratura finansowa we Lwowie imieniem najwyższego skarbu względem sprostowania ostatecznej repartycyi masy krydalnej Erharda Stingla dnia 24. sierpnia 1853 do licz. 2072 do byłego c. k. sądu szlacheckiego we Lwowie podanej, w tutejszym sądzie pod dniem 7. stycznia 1854 do licz. 665 pozew wniesła i pomocy sądowej zażądała, w skutek czego uchwałą z dnia 18. maja 1860 licz. 4022 termin do ustnej rozprawy na dzień 16. sierpnia 1860 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niewiadome jest, a zatem c. k. sąd powiatowy do ich obrony, jako też i na ich koszta i stratę wyznaczył tutejszego adwokata krajowego i dr. praw pana Chamajdes jako kuratora, z którym ta sprawa według ustaw sądowych galicyjskich przeprowadzoną będzie.

Wzywa się przeto niniejszem pozwanych, ażeby w porę albo sami stanęli, lub do swej obrony potrzebne środki wyznaczonemu zastępcy udzielili, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrali, tutejszemu sądowi donieśli, w ogóle wszystkie środki do obrony przedsięwzięli, gdyż inaczej skutki przez zaniedbanie wyniknąć mogące sami sobie przypiszą.

Jarosław, dnia 18. maja 1860.

(1093) ### Edikt. (3)

Nro. 2558. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Perkowski und im Falle seines Todes seinem dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie Gutsantheilsbesitzer von Rolów und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie dom. 31. pag. 470. n. $11\frac{1}{2}$. on. haftenden Summe von 8900 fl. sammt Folgepost eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen oder seiner Erben Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1107) ### Edikt. (3)

Nro. 2011. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Hrn. Löbel Amster, ausgewiesenen Cessionärs der Katharina Zoppa und Paniasta Wlajko, bezugsberechtigten Miteigenthümer der unter dem Namen des Theodor Wlajko'schen Gutsantheils bekannten Antheile von Mamornitza oder Zuryn, behufs Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowiner k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 10. Juli 1858 Z. 779 für diesen Gutsantheil ermittelten Grundentlastungs-Entschädigungskapitals von 2557 fl. 40 kr. KM., respektive des auf die genannten Miteigenthümer entfallenden Theilbetrages des Kapitals mit 1358 fl. 30 kr. KM. — diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheil zusteht, dann jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital sonst Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei diesem Gerichte bis zum 30sten August 1860 unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, in so weit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Cessionär wird ausgefolgt werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Cessionär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1109) ### Edikt. (3)

Nr. 3850. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der Erben des Johann Krzysztofowicz als faktische Besitzer und Bezugsberechtigte des einst dem Petraki Tomko und Theodor Wlad gehörigen Antheils von dem in der Bukowina liegenden Gute Willawcze behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 19. Februar 1859 Zahl 160 für den obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr 1040 fl. 25 kr. KM., sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsantheile zusteht, als auch jene Personen, die das frägliche Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die Versäumung dieser Frist hat für jene dritte Personen, welche das frägliche Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen Bezugsrechtes anzusprechen glauben, die rechtliche Folge, daß das ermittelte Kapital ohne weiters den faktischen Besitzern ausgefolgt, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleiben wird, ihre vermeintlichen Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1094) ### Edikt. (3)

Nr. 2555. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thecla de Hordyńskie Chmielewska oder Chmielowska, Vincenzia Fredro, Ludwig Fredro, Marian Fredro, Vincenz Fredro, Constantin Bobowski, Leo Bobowski, Carl Bobowski, Johann Bobowski, Josefa Bobowska, Clara de Fredro Bobowska, Johann Czajkowski, Boguslaus Krokowski, Catharina Krokowska verehelichte Witkowska, Constantia Krokowska verehel. Garbowska, Stanislaus Krokowski, Casimir Krokowski, Helene Krokowska verehel. Broszniowska, Josef Popiel Broszniowski und Franciska 1. Ehe Krokowska 2. Chłopecka und im Falle deren Ablebens ihren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben und wider die liegenden Nachlaßmassen der Sophie de Czajkowskie Hordyńska, des Venceslaus Bobowski und der Thekla de Czajkowskie Wisłocka wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie der daselbst dom. 31. pag. 477. n. 1. et 2. on. et dom. 31. pag. 479. n. 1. et 2. on. haftenden Summen von 30 Duk., 14.000 und 3400 flp. sammt Bezugsposten und Afterlasten die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1096) **Edikt.** (3)

Nro. 3145. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Abraham Polak, gewesenen Handelsmann in Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 21. Mai 1860 Nr. 3154 das Handlungshaus Girard & Comp. in Chaux de Fonds wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 Thlr. Pr. Cour. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselakzeptanten Abraham Potak mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 23. Mai 1860 Z. 3154 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Landesadvokat Dr. Wesołowski mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. Płotnicki auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 23. Mai 1860.

(1089) **Edikt.** (3)

Nro. 15041. Vom Lemberger Landesgerichte werden die Inhaber folgender in Verlust gerathenen Obligazionen:

I. Der ostgaliz. Kriegsdarlehens-Obligazionen lautend auf den Namen:

1) Theodorestie Unterthanen Czernowitzer Kreises N: 15870 vom 27. Oktober 1797 zu 5% über 106 fl 58 4/8 xr

2) Theodorestie Unterthanen, Suczawer Bezirks, Czernowitzer Kreis Nr: 15869 vom 18 Dezember 1798 zu 5% über 109 fl 25 4/8 xr

3) Thodorestie Rustici Czernowitzer Kreis Nr 16503 vom 8 Oktober 1799 zu 5% über 113 fl 55 4/8 xr

4) Salonetz Unterthanen Czernowitzer Kreises N: 15863 vom 2 November 1797 zu 5% über 67 fl 28 4/8 xr

5) Solonetz Unterthanen Suczawer Bezirks Czernowitzer Kreis N: 15862 vom 9 Jänner 1799 zu 5% über 83 fl 24 xr

6) Solonetz Rustici Czernowitzer Kreis N: 16496 vom 4 Oktober 1799 zu 5% über 78 fl 48 xr

II. Der ostgalizischen Naturallieferungsobligazionen, lautend auf den Namen:

1) Thodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 7047 vom 14 März 1794 zu 4% über 15 fl

2) Thodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 6360 vom 29 Jänner 1800 zu 4% über 19 fl 36 xr

3) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 7012 vom 24 März 1794 zu 4% über 30 fl endlich

4) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 6342 vom 7 Dezember 1799 zu 4% über 14 fl 42 xr, aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Lemberg, am 18. April 1860.

(1090) **Edikt.** (3)

Nro. 2559. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Żurowski, Katharina Żurowska, Pius Żurowski, Julianna Żurowska, Brigitta Gizycka, Barbara Manasterska und Konstancya Rawgiewiczowa und im Falle deren Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und die liegende Verlassenschaftsmasse des Martin Żurowski, die Eheleute Herr Adalbert und Frau Antonine Madejskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolów und Zagacie, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie des dom. 132. pag. 22. n. 26. on. bei Rolów Gutsantheil I., dom. 31. pag. 478. n. 9. on. beim Gutsantheile II. und dom. 31. pag. 479. n. 11. on. beim Gutsantheile III. haftenden sechsjährigen Pachtrechtes sammt Folgepost zur mündlichen Verhandlung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber vom hiesigen k. k. Kreisgerichte die Tagsatzung auf den 21ten September l. J. früh 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der genannten Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1102) **Edikt.** (3)

Nro. 17309. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Helene Krupska, Michael Borowski, Stanislaus Borowski, Leo Borowski, Thekla Dwernicka, Marianna Katharina und Theresia Borowska, dann die minderjährigen der Marianna Gruszczyńska Michael, Johann, Antonia, Julianna Gruszczyńskie, Emilia Mokrzycka und Anton Gruszczyński und für deren Todesfall ihren unbekannten Erben Anton Koszowski und Andere unterm 25. April 1860 Zahl 17309 die Klage angebracht wegen Extabulirung aus dem Lastenstande des neunten, die Helene de Borowskie Błazowska betreffenden Theils der Güter Krowica sammt attin. Holodówka, Cytyna, Wulka krowicka und Zlęzne etc. etc.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Rajski mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden werden.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, den 14. Mai 1860.

(1092) **Edikt.** (3)

Nro. 2557. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Franz Olszewski und Stanislaus Chmielewski oder Chmielowski und im Falle des Todes derselben ihren dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolow und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie der daselbst dom. 132. pag. 19. n. 14. et 16. on. intabulirten Summe von 35 Duk. holl. sammt Nebenverbindlichkeiten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21sten September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, am 16. Mai 1860.

(1091) **Edikt.** (3)

Nro. 2556. Vom k. k. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Heinrich und Eleonore Eckhardt und im Falle deren Ablebens ihren dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madeyskie, Gutsantheilsbesitzer von Rolów und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie des dom. 132. pag. 21. n. 34. on. haftenden 3jährigen Pachtrechtes und des Betrages von 80 fl. KM. f. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1098) **Edikt.** (3)

Nro. 988. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bolechow wird hiemit kund gemacht, daß zur Befriedigung der durch Fr. Sidonia Majerberg wider Herrn Johann Cienciewicz ersiegten Forderung von 300 fl. KM., Gerichtskosten von 18 fl. 36 kr. ö. W., Exekuzionskosten von 6 fl. 75 kr. ö. W. und der weiter unten liquidirten mit 6 fl. 86 kr. ö. W. zugesprochenen Unkosten die öffentliche Versteigerung der bei dem Schuldner Herrn Johann Cienciewicz gepfändeten und abgeschätzten Fahrnisse, als: Pferde, Wägen und Schlitten, am 18. Juni und 6. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags wird vorgenommen werden.

Bolechow, am 5. Juni 1860.